

Telefon: 089/233 – 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
Und Kommunalen Außendienst
KVR I/3

Geschwindigkeitskontrollen, stationäres Blitzgerät und Dialog-Display für die Putzbrunner Straße / Pfanzeltplatz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02564 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 20.03.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17421

Anlage:

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02564

Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 18.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 20.03.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass in der Putzbrunner Straße / am Pfanzeltplatz temporäre Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden oder auf Höhe der Putzbrunner Str. 4 eine stationäre Messanlage installiert wird. Darüber hinaus wird die Aufstellung eines Dialogdisplays gefordert.

Die Überwachung des fließenden Verkehrs, also die Messung des Überschreitens der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit, obliegt in München der Polizei sowie der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ). Letztere ist zuständig für die Überwachung von Tempo-30-Zonen und -Strecken.

Die Putzbrunner Straße ist noch kein regelmäßiger Bestandteil des Messprogramms der KVÜ, das derzeit über 900 Straßenzüge im gesamten Stadtgebiet umfasst. Aus diesem Grund wurden dort seitens der KVÜ bisher keine Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Mobile Geschwindigkeitskontrollen können immer nur dann im Rahmen der rechtlichen und technischen Gegebenheiten vor Ort durchgeführt werden, sofern geeignete Aufstellmöglichkeiten für Messfahrzeuge vorgefunden werden. Die Tatsache, dass ebenjene Voraussetzungen vor Ort lediglich eingeschränkt gegeben sind, lässt daher an der konkreten Örtlichkeit messtechnisch keine zweckmäßigen bzw. rechtlich keine einwandfreien Kontrollen zu.

Bezüglich einer stationären Messanlage teilt das Polizeipräsidium München auf Nachfrage Folgendes mit:

„Die Errichtung und Inbetriebnahme einer stationären Überwachungsanlage (Rotlicht und/oder Geschwindigkeit) ist an sehr enge Bedingungen geknüpft. Durch das Bayerische Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wurden folgende Kriterien für den Einsatz einer stationären Überwachungsanlage zum Zwecke der Verkehrssicherheit vorgegeben:

Es muss eine Örtlichkeit mit hohem Unfallrisiko und besonders hohem Verkehrsaufkommen gegeben sein, an der eine dauerhafte Überwachung erforderlich oder eine andere Form von Überwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Beim Betreiben von stationären Überwachungsanlagen muss einer Reduzierung von Verkehrsunfällen absolute Priorität eingeräumt werden. Bei der angefragten Örtlichkeit treffen diese Kriterien nicht zu.“

Bezüglich der Aufstellung eines Dialog-Displays kann die Kommunale Verkehrsüberwachung mitteilen, dass die Entscheidung hinsichtlich möglicher Standorte von höchstens zwei Dialog-Displays (elektronische Geschwindigkeitsanzeigen) pro Stadtbezirk nach einem Beschluss des Mobilitätsausschusses des Münchner Stadtrates vom 20.07.2022 dem örtlichen Bezirksausschuss obliegt. Dieser kann die Aufstellung der Dialog-Displays unter Benennung der genauen Standorte anhand eines Kriterienkatalogs bei Bedarf direkt beim Baureferat als städtische Leistung beantragen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02564 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 20.03.2025 kann daher auf Grundlage der vorherigen Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Geschwindigkeitskontrollen in der Putzbrunner Straße/ am Pfanzeltplatz sind aufgrund der messtechnischen Gegebenheiten nicht zweckmäßig durchführbar. Auch der Einsatz von stationärer Messtechnik ist im Bereich der Putzbrunner Str. 4 nicht zielführend, da es sich hierbei um eine Örtlichkeit handelt, in der grundsätzlich eine geringe Geschwindigkeit vorgeschrieben ist. Abschließend obliegt die Entscheidung hinsichtlich der Aufstellung eines Dialog-Displays dem örtlichen Bezirksausschuss.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02564 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 20.03.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Kauer

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 16 Ramersdorf-Perlach kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 16 Ramersdorf-Perlach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 16 Ramersdorf-Perlach ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW